



HOCHSCHULE LANDSHUT

University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	206 - 2

Satzung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft – der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut Vom 19. April 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für den an der Hochschule Landshut in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengang Internationale Betriebswirtschaft.

§ 2

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

An der Hochschule Landshut ist der Studiengang Internationale Betriebswirtschaft zulassungsbeschränkt. Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 5 Abs. 5 BayHZG und § 31 HZV werden die Studienplätze des ersten Semesters in

diesem Studiengang in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 3 vergeben.

§ 3

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

- (1) Für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weitere Auswahlkriterien die Noten im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Mathematik und Englisch herangezogen
- (2) Aus der Summe der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und den einfach gewichteten Noten in Mathematik und Englisch im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird eine gerundete, auf eine Dezimalstelle berechnete Durchschnittsnote gebildet. Die Mathematiknote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe oder der in der Abiturprüfung erreichten Note. Liegen keine Mathematik- und/oder Englischnoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Note 4,0 vergeben.
- (3) Die Studienbewerber nehmen mit der gemäß Absatz 2 von der Hochschule Landshut berechneten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.
- (4) Ausländische Noten werden entsprechend der KMK-Richtlinien (Richtlinien der Kultusministerkonferenz) in deutsche Noten umgerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 15. März 2012 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 17. April 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 19. April 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. April 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. April 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. April 2012.